

Niederschrift

aufgenommen bei der am 08.02.2024 im Gemeindesaal des Kindergartens Großhöflein stattfindenden Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Großhöflein.

Anwesend: Bürgermeisterin Maria Zoffmann als Vorsitzende, Vizebürgermeister Dragan Kunkic sowie die Gemeindevorstandsmitglieder Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner und Norbert Fenk und die Gemeinderäte Christoph Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Werner Huf, Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher, Ing. Franz Bauer, Prof. Dr. Markus Tauber, Ronald Fenk, Martina Knakal, Joachim Graf, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglieder Hannes Buchinger, MA für Patrick Jankovits und Wolfgang Skarich für Ing. Thomas Neuwirth, B.Sc.

Die Gemeindevorstandsmitglieder Patrick Jankovits und DI (FH) Horst Ondrag sowie Gemeinderat Ing. Thomas Neuwirth, B.Sc. haben ihr Fernbleiben entschuldigt.

Zu Protokollfertiger werden Vizebürgermeister Dragan Kunkic und Gemeinderat Ronald Fenk sowie VB Katrin Sommer zum Schriftführer bestellt. Die Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, eröffnet um 17.00 Uhr die Sitzung und stellt deren ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest. Weiters begrüßt Bürgermeisterin Maria Zoffmann Julian Fiedler, Ing. Werner Gschirtz und Architekt Karl Rudischer von der Neuen Eisenstädter Gemeinn. Bau-, Wohn- und Siedlungsges.m.b.H., welche zu TOP 1 eingeladen wurden.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann weist darauf hin, dass die Redezeit laut Geschäftsordnung für jedes Mitglied pro Tagesordnungspunkt mit 5 Minuten begrenzt ist und bittet Vizebürgermeister Dragan Kunkic darauf zu achten, dass die Redezeiten eingehalten werden.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann teilt mit, dass sowohl TOP 5b), TOP 6) als auch TOP 19) von der Tagesordnung abgesetzt werden. Außerdem soll TOP 7) unterteilt werden in a) und b), wobei unter TOP 7a) die Jagdgesellschaft und unter TOP 7b) der Musikverein behandelt werden soll.

Vor Eingehung in die Tagesordnung möchte GR Werner Huf einen zusätzlichen Tagesordnungspunkt aufgenommen haben. Künftig sollen nur mehr bei Gemeinderatssitzungen nicht mehr als 20 bis 22 Tagesordnungspunkte behandelt werden. Es soll, wenn die Notwendigkeit besteht, eine zusätzliche Sitzung abgehalten werden, anstatt diese Fülle an Tagesordnungspunkten bei einer Sitzung zu behandeln. GR Werner Huf möchte auch darauf hinweisen, dass nach Versendung der Einladung für die Gemeinderatssitzung, die Unterlagen auf dem Laufwerk My drive zur Verfügung gestellt werden müssen. Er wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen mit der Einladung zur Einsicht im Gemeindeamt

aufgelegt werden müssen. Eine Bereitstellung über das Laufwerk ist ein Entgegenkommen und nicht verpflichtend.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann stellt im Namen von GR Werner Huf den ANTRAG, dass für die nächsten Gemeinderatssitzungen 2024 – 2027 verpflichtend für Bürgermeisterin Maria Zoffmann und die Amtsleiterin OAR Kaiser-Landl, nicht mehr als 20 bis 22 TOP in die Einladungskurrende aufgenommen und behandelt werden.

Sie lässt über den ANTRAG abstimmen. Es werden 19 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Stefanie Mladek, Christoph Steiner, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG als einstimmig genehmigt.

Hierauf wird zur Tagesordnung geschritten.

T a g e s o r d n u n g :

1. Vorstellung des Projektes der Neuen Eisenstädter Gemeinn. Bau- Wohn- u. SiedlungsgesmbH

2. Aufhebung des GR-Beschlusses vom 19.12.2023 TOP 1a)

3. Beschlussfassung über Subventionsvergabe für das Jahr 2024

- a) Fußballclub
- b) FLG-Senioren
- c) Musikverein Großhöflein
- d) Motorradclub Großhöflein
- e) Tennisclub
- f) Föllig Hoppers
- g) Volkstanzgruppe
- h) Singkreis Großhöflein
- i) SPÖ-Pensionisten
- j) ÖSB Burgenland Ortsgruppe Großhöflein/Müllendorf
- k) Die Schei(n)mocha von Großhöflein
- l) Osteoporose Selbsthilfegruppe Großhöflein
- m) Klassik sucht Volk
- n) Kinderfreunde Großhöflein
- o) DC Bullseye Großhöflein
- p) Kleintierzuchtverein BL 2 Großhöflein und Umgebung

4. Wiener Straße/Edelhofgasse:

- a) Abschluss eines Widmungs- und Schenkungsvertrages über die Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut (Wiener Straße) sowie Schenkung einer Teilfläche zur Einbeziehung in das Grdst.Nr. 4140 (Edelhofgasse)
- b) Wiener Straße: Erlassung einer Verordnung betreffend Widmung öffentlichen Gutes

c) Edelhofgasse: Unentgeltliche Übernahme einer Teilfläche in das Grdst.Nr. 4140, EZ. 7

5. Meistergasse:

a) Ansuchen um Veräußerung einer Teilfläche des Grdst.Nr. 4110/2

b) Erlassung einer Verordnung betreffend Entwidmung öffentlichen Gutes – **a b g e - s e t z t**

6. Berggasse: Ansuchen um Verpachtung einer Teilfläche des Grdst.Nr. 4622 – **a b - g e s e t z t**

7. Blumengasse: Ansuchen um Verpachtung einer Teilfläche des Grdst.Nr. 6121/5 oder 6121/2

a) die Jagdgesellschaft

b) der Musikverein

8. Bestellung eines Mitgliedes in die Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Eisenstadt-Eisbachtal

9. Ernennung eines neuen Ersatzmitgliedes in den Beirat

10. Hauptstraße/Meistergasse: Erlassung einer Verordnung betreffend Halte- und Parkverbot

11. Erlassung einer Verordnung betreffend Friedhofsordnung

12. Verordnung des Gemeinderates über die Ausschreibung

a) einer Hundeabgabe

b) Kanalbenützungsgebühr

13. Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung

a) der Hebesätze für die Grundsteuer

14. Verhandlung und Genehmigung des Voranschlages der Marktgemeinde Großhöflein Infrastruktur KG für das Haushaltsjahr 2024

a) Beschlussfassung über Transferzahlungen von der Gemeinde

b) Beschlussfassung über Deckungsfähigkeit

15. Kündigung der Wiener Städtischen Versicherung für Abfertigungsansprüche mit 01.01.2025

16. Bedarfserhebungs- und Entwicklungskonzept gemäß § 5 Bgld. KBBG 2009 i.d.g.F.

17. Festlegung der Preise für Inserateneinschaltungen in der Gemeindezeitung

18. Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem Amt der Bgld. Landesregierung betreffend Einbau und Nutzung einer Radzählstelle auf dem Grdst.Nr. 6991

19. Abschluss einer Anrainerentlastungserklärung mit der ARGE A 3 – **a b –**

g e s e t z t

20. Adaptierung der Vereinbarung vom 13.01.2003 mit der OSG betreffend der Wohnungen im Johannesweg

21. Sanierung Rathaus: Vergabe der Planung sowie örtlichen Bauaufsicht

22. Bestellung eines nicht amtlichen Sachverständigen für Bauangelegenheiten

23. Berichterstattung der Arbeitskreise

24. Genehmigung der Niederschriften vom 19.12.2023

25. Blumengasse: a) Umwidmung der Grundstücke Nr. 6169, 6170, 6171, 6172 und 6173 von Aufschließungsgebiet – Gemischtes Baugebiet (AM) in Bauland Gemischtes Baugebiet (BM)

b) Abschluss eines Abtretungsvertrages mit der Oberwarter gemeinn. Bau-, Wohn- u. Siedlungsgenossenschaft

c) Erlassung einer Verordnung betreffend Widmung öffentlichen Gutes

d) Abschluss einer Vereinbarung betreffend Tragung der Kosten

d) Festlegung einer Straßenbezeichnung für das Grundstück Nr. 6169

Tagesordnungspunkte 26 bis 29 finden gemäß § 44 Abs. 1 GemO unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt

26. Personalangelegenheit: Überstellung von S.K. rückwirkend ab 01.01.2024 von bv3 in bv2

27. Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin wegen Vorschreibung eines Kostenbeitrages für Aufschließungsmaßnahmen Zl.612-22/1-2023 vom 20.07.2023

b) Bestellung von zwei Vertretern für ein mögliches mündliches Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht

c) Beschlussfassung über Entbindung der Amtsverschwiegenheit der bestellten Vertreter der Marktgemeinde Großhöflein

d) Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei Höhne, In der Maur & Partner im Falle einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Burgenland

28. Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin betreffend nachträglicher Bewilligung der Änderung der Einfriedungen an der hinteren Grundgrenze vom 06.11.2023, Zl. 030-01-5-2023

a) Entscheidung über die Vorgehensweise im Falle der Einbringung einer Beschwerde

b) Bestellung von zwei Vertretern für ein mögliches mündliches Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht

c) Beschlussfassung über Entbindung der Amtsverschwiegenheit der bestellten Vertreter der Marktgemeinde Großhöflein

d) Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei Höhne, In der Maur & Partner im Falle einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Burgenland

Gemäß § 38 Abs. 4 der Bgld. GemO wurde nachstehender Tagesordnungspunkt von der Gemeinderatspartei FLG wie folgt beantragt:

29. Zuerkennung einer Sozialwohnung für Fr. M.H.

30. Für die nächsten Gemeinderatssitzungen 2024 – 2027 sollen verpflichtend für Bürgermeisterin Maria Zoffmann und die Amtsleiterin OAR Kaiser-Landl, nicht mehr als 20 bis 22 TOP in die Einladungskurrende aufgenommen und behandelt werden

31. Allfälliges

ad 1) Bürgermeisterin Maria Zoffmann übergibt das Wort an Karl Rudischer, Architekt der Neuen Eisenstädter Bau-, Wohn- und Siedlungsges.m.b.H, um das geplante Projekt in der Edelhofgasse vorzustellen. Die vorläufigen Grundrisspläne, Ansichten und der Lageplan werden den Mitgliedern des Gemeinderates vorgelegt und entsprechend erklärt. Geplant ist die Errichtung von 9 Reihenhäusern und 13 Wohnungen. Alle aufkommenden Fragen von Seiten der Mitglieder des Gemeinderates werden im Zuge der Projektvorstellung beantwortet. Abschließend bemerkt Arch. Karl Rudischer, dass die Realisierung dieses Bauvorhabens nur dann in dieser Form möglich ist, wenn der Gemeinderat seine Zustimmung zum Kauf der unmittelbar angrenzenden Böschung gibt. Das diesbezügliche Ansuchen, wird in dieser Sitzung als Tagesordnungspunkt behandelt. Aufgrund der Beschlussfassung kann die tatsächliche Ausführung des Bauvorhabens fertiggestellt und danach nochmals dem Gemeinderat präsentiert werden.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann bedankt sich für die Vorstellung des Bauvorhabens bei Julian Fiedler, Ing. Werner Gschirtz und Architekt Karl Rudischer und verabschiedet diese um 17:29 Uhr.

ad 2) Bürgermeisterin Maria Zoffmann berichtet, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2024 TOP 1a) Beschlussfassung über Subventionsvergabe für das Jahr 2024 an Vereine aufgehoben werden soll. Begründet wird dies damit, dass bei der Formulierung der Beschlüsse für jene Vereine, für welche aufgrund der Befangenheiten einzeln abgestimmt wurden, der Beisatz vergessen wurde, dass für die Freigabe der Subventionen der Gemeindevorstand zuständig ist. Aufgrund dessen sind diese aufzuheben und neu zu beschließen.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann stellt den ANTRAG den Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2023 TOP 1a) Beschlussfassung über Subventionsvergabe für das Jahr 2024 an Vereine aufzuheben. Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 18 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Stefanie Mladek, Christoph Steiner, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert

Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf) : 0 : 1 STIMMENTHALTUNG (Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG als mehrheitlich genehmigt.

ad 3) Bürgermeisterin Maria Zoffmann informiert, dass nun über die Vergabe der Subventionen für die einzelnen Vereine abgestimmt werden soll. Der Gemeinderat beschließt die Höhen der Subventionen und der Gemeindevorstand gibt die Auszahlung an die einzelnen Vereine aufgrund des vorgelegten Ansuchens samt Leistungsbericht über das abgelaufene Jahr 2023 frei. Mit dieser Vorgehensweise wird von den einzelnen Vereinen belegt, welche Vorhaben umgesetzt und wofür die Subvention verwendet wurde.

GR Werner Huf gibt zu Protokoll, dass der Gemeindevorstand über den Gemeinderat nicht die Kompetenz habe, die Höhe der Auszahlung zu bestimmen.

Weiters gibt er zu Protokoll, dass die Bürgermeisterin nicht eine Rückschau für das vergangene Jahr verlangen kann, wenn die Subvention für das Jahr 2024 beschlossen werden soll.

GR Werner Huf teilt mit, dass der Gemeindevorstand an einen Verein, der im vergangenen Jahr keine Veranstaltungen abgehalten hat, eine Subvention ausbezahlt wurde. Somit geht er davon aus, dass bei der Subventionsvergabe mit zweierlei Maß gemessen wird.

Nach Abschluss der Diskussion informiert Bürgermeisterin Maria Zoffmann, dass nun über die Höhe der Subventionen für jeden Verein einzeln abgestimmt werden soll.

ad 3a) Bürgermeisterin Maria Zoffmann teilt mit, dass über die Höhe der Subvention für den FC Großhöflein abgestimmt werden soll.

Vor Antragstellung der Bürgermeisterin stellt GR Werner Huf den GEGENANTRAG, der Gemeinderat der Marktgemeinde Großhöflein möge beschließen, dass der Gemeindevorstand vom Gemeinderat beauftragt wird Subventionsrichtlinien zu erarbeiten und diese dann für die Subventionsvergabe dem Gemeinderat zur Beschlussfassung für das Jahr 2024 vorzulegen.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann lässt über den GEGENANTRAG abstimmen. Es werden 4 (SPÖ: Dragan Kunic und Vanessa Sommer und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 : 15 STIMMENTHALTUNGEN (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Stefanie Mladek, Christoph Steiner, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich) Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG als mehrheitlich abgelehnt.

Daraufhin verlässt Vizebürgermeister Dragan Kunic in der Funktion als Obmann des FC Großhöflein wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann stellt den ANTRAG dem FC Großhöflein eine Subvention im Jahr 2024 in Höhe von € 2.860,00 zu gewähren. Der Gemeinderat beschließt nur die Höhe der Subvention. Über die Auszahlung, nach Vorlage eines

Ansuchens samt Leistungsbericht für das Jahr 2023, entscheidet der Gemeindevorstand.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 18 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Stefanie Mladek, Christoph Steiner, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG als einstimmig genehmigt.

Vizebürgermeister Dragan Kunkic nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

ad 3b) Bürgermeisterin Maria Zoffmann teilt mit, dass nun über die Höhe der Subvention für die FLG-Senioren entschieden werden soll.

GR Werner Huf verlässt aufgrund Befangenheit als Obmann den Sitzungssaal.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann stellt den ANTRAG die Subventionshöhe von € 770,00 für das Jahr 2024 für die FLG-Senioren festzulegen. Die Auszahlung beschließt der Gemeindevorstand aufgrund eines Ansuchens und eines Leistungsberichtes für das Jahr 2023.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 18 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Stefanie Mladek, Christoph Steiner, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG als einstimmig genehmigt.

GR Werner Huf nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

Aufgrund von Befangenheit als Obmann-Stellvertreter des Musikvereines verlässt GR Christoph Steiner den Sitzungssaal.

ad 3c) Bürgermeisterin teilt mit, dass die Höhe der Subvention für den Musikverein festgelegt werden soll. Bürgermeisterin Maria Zoffmann stellt den ANTRAG die Subventionshöhe für den Musikverein mit € 2.860,00 für 2024 festzulegen. Die Auszahlung beschließt der Gemeindevorstand aufgrund eines Ansuchens und eines Leistungsberichtes für das Jahr 2023.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 18 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied

Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG als einstimmig genehmigt.

GR Christoph Steiner nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

GV Ing. Alexander Steiner und GR Joachim Graf verlassen aufgrund der bevorstehenden Abstimmung für den Motorradclub Großhöflein wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

ad 3d) Bürgermeisterin Maria Zoffmann stellt den ANTRAG für den Motorradclub Großhöflein die Höhe der Subvention für 2024 mit € 550,00 festzulegen. Die Auszahlung beschließt der Gemeindevorstand aufgrund eines Ansuchens und eines Leistungsberichtes für das Jahr 2023.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 17 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG als einstimmig genehmigt.

GV Ing. Alexander Steiner und GR Joachim Graf nehmen am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

GV Vanessa Sommer und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich verlassen aufgrund der Befangenheit für die Abstimmung des Tennisclub Großhöflein den Sitzungssaal.

ad 3e) Bürgermeisterin Maria Zoffmann stellt den ANTRAG die Subventionshöhe für den Tennisclub Großhöflein mit € 1.650,00 festzulegen. Die Auszahlung beschließt der Gemeindevorstand aufgrund eines Ansuchens und eines Leistungsberichtes für das Jahr 2023.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 17 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk und Joachim Graf und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG als einstimmig genehmigt.

GV Vanessa Sommer und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich nehmen am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

ad 3f) Bürgermeisterin Maria Zoffmann stellt den ANTRAG die Subventionshöhe für die Föllig Hoppers mit € 1.650,00 für 2024 festzusetzen. Die Auszahlung beschließt

der Gemeindevorstand aufgrund eines Ansuchens und eines Leistungsberichtes für das Jahr 2023.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 19 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG als einstimmig genehmigt.

ad 3g) Bürgermeisterin Maria Zoffmann stellt den ANTRAG die Höhe der Subvention für das Jahr 2024 für die Volkstanzgruppe Großhöflein mit € 1.650,00 festzusetzen. Die Auszahlung beschließt der Gemeindevorstand aufgrund eines Ansuchens und eines Leistungsberichtes für das Jahr 2023.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 19 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG als einstimmig genehmigt.

ad 3h) Bürgermeisterin Maria Zoffmann stellt den ANTRAG die Subventionshöhe für den Singkreis Großhöflein für das Jahr 2024 mit einer Höhe von € 1.650,00 festzulegen. Die Auszahlung beschließt der Gemeindevorstand aufgrund eines Ansuchens und eines Leistungsberichtes für das Jahr 2023.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 19 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG als einstimmig genehmigt.

ad 3i) Bürgermeisterin Maria stellt den ANTRAG die Subventionshöhe für die SPÖ-Pensionisten für das Jahr 2024 mit € 770,00 festzusetzen. Die Auszahlung beschließt der Gemeindevorstand aufgrund eines Ansuchens und eines Leistungsberichtes für das Jahr 2023.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 19 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing.

Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG als einstimmig genehmigt.

ad 3j) Bürgermeisterin Maria Zoffmann berichtet, dass nun die Subventionshöhe für die ÖSB Burgenland Ortsgruppe Großhöflein/Müllendorf beschlossen werden soll. GR Werner Huf fragt nach, ob dieser Verein auch in Müllendorf um eine Subvention ansucht. Bürgermeisterin Maria Zoffmann teilt mit, dass aus Müllendorf lediglich zwei Mitglieder bei diesem Verein sind und es wohl nicht sein wird, dass auch in Müllendorf um eine Subvention angesucht wird.

Weiters möchte GR Werner Huf wissen, ob diese Organisation als eigenständiger Verein gelistet ist. Bürgermeisterin erteilt die Auskunft, dass es eine Ortsgruppe ist.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann stellt den ANTRAG die Subventionshöhe für das Jahr 2024 für die ÖSB Burgenland Ortsgruppe Großhöflein/Müllendorf mit € 770,00 festzulegen. Die Auszahlung beschließt der Gemeindevorstand aufgrund eines Ansuchens und eines Leistungsberichtes für das Jahr 2023.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 19 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG als einstimmig genehmigt.

ad 3k) Bürgermeisterin Maria Zoffmann stellt den ANTRAG die Subventionshöhe für das Jahr 2024 für die Schei(n)mocha von Großhöflein mit € 1.650,00 festzulegen. Die Auszahlung beschließt der Gemeindevorstand aufgrund eines Ansuchens und eines Leistungsberichtes für das Jahr 2023.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 19 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG als einstimmig genehmigt.

ad 3l) Bürgermeisterin Maria Zoffmann stellt den ANTRAG die Subventionshöhe für die Osteoporose Selbsthilfegruppe für das Jahr 2024 mit € 770,00 festzulegen.

Die Auszahlung beschließt der Gemeindevorstand aufgrund eines Ansuchens und eines Leistungsberichtes für das Jahr 2023.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 19 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG als einstimmig genehmigt.

ad 3m) Bürgermeisterin Maria Zoffmann stellt den ANTRAG die Subventionshöhe für das Jahr 2024 für den Verein Klassik sucht Volk mit einer Höhe von € 770,00 festzulegen. Die Auszahlung beschließt der Gemeindevorstand aufgrund eines Ansuchens und eines Leistungsberichtes für das Jahr 2023.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 19 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG als einstimmig genehmigt.

ad 3n) Bürgermeisterin Maria Zoffmann stellt den ANTRAG die Subventionshöhe für die Kinderfreunde Großhöflein für das Jahr 2024 mit € 550,00 festzulegen. Die Auszahlung beschließt der Gemeindevorstand aufgrund eines Ansuchens und eines Leistungsberichtes für das Jahr 2023.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 19 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG als einstimmig genehmigt.

ad 3o) Bürgermeisterin Maria Zoffmann stellt den ANTRAG die Subventionshöhe für den Verein DC Bullseye für das Jahr 2024 mit € 550,00 festzulegen. Die Auszahlung beschließt der Gemeindevorstand aufgrund eines Ansuchens und eines Leistungsberichtes für das Jahr 2023.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 19 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und

Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG als einstimmig genehmigt.

ad 3p) Bürgermeisterin Maria Zoffmann berichtet, dass auch die Subventionshöhe für den Kleintierzuchtverein BL 2 Großhöflein Umgebung beschlossen werden soll.

GR Werner Huf merkt an, dass diesem Verein für das Jahr 2023 die Subvention vom Gemeindevorstand ausbezahlt wurde, ohne eine Veranstaltung nachgewiesen zu haben.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann stellt den ANTRAG die Subventionshöhe für den Kleintierzuchtverein BL 2 Großhöflein und Umgebung für das Jahr 2024 mit € 550,00 festzulegen. Die Auszahlung beschließt der Gemeindevorstand aufgrund eines Ansuchens und eines Leistungsberichtes für das Jahr 2023.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 19 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschi und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG als einstimmig genehmigt.

ad 4a) Bürgermeisterin Maria Zoffmann informiert, dass der Abschluss eines Widmungs- und Schenkungsvertrages über die Abtretung von Teilflächen ins öffentliche Gut in der Wiener Straße sowie Schenkung einer Teilfläche zur Einbeziehung ins öffentliche Gut in der Edelhofgasse zur Beschlussfassung steht. Bürgermeisterin teilt mit, dass aufgrund der Grundstücksteilung und Erstellung eines Teilungsplanes in der Wiener Straße eine Teilfläche im Ausmaß von 61 m² ins öffentliche Gut übernommen wird. Die diesbezügliche Vermessungsurkunde und der Widmungs- und Schenkungsvertrag wurde jedem Mitglied des Gemeinderates auf dem Laufwerk My drive zur Verfügung gestellt. Ebenso überlässt die Grundeigentümerin im unteren Bereich ihres Grundstückes, angrenzend an die Edelhofgasse, eine Teilfläche im Ausmaß von 65 m² unentgeltlich der Marktgemeinde Großhöflein für die Verbreiterung der Edelhofgasse.

GV Vanessa Sommer verlässt den Sitzungssaal um 18:02 Uhr.

Nachdem keine Fragen gestellt werden, stellt Bürgermeisterin Maria Zoffmann den ANTRAG vorliegenden Widmungs- und Schenkungsvertrag von den Notaren Dr. Karl Deiger und Mag. Heinz Manninger mit Rosemarie Schmidt und Nicole und Michael Bierbaum abzuschließen. Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 18 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschi und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG als einstimmig genehmigt.

GV Vanessa Sommer nimmt ab 18:05 Uhr am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

ad 4b) Bürgermeisterin Maria Zoffmann berichtet, dass aufgrund der Vermessung des Grundstückes Nr. 4129 in der Wiener Straße eine Teilfläche im Ausmaß von 61 m² unentgeltlich ins öffentliche Gut abgetreten werden soll zwecks Verbreiterung der Wiener Straße. Die diesbezügliche Vermessungsurkunde von PunktGenau ZT KG, G.Z. 2923/2023 vom 09.08.2023 wurde jedem Mitglied des Gemeinderates auf dem Laufwerk My drive zur Verfügung gestellt.

Beschluss: Es wird mit den Stimmen 19 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen) : 0 nachstehende Verordnung beschlossen:

V e r o r d n u n g

betreffend die Widmung öffentlichen Gutes.

Gemäß § 64 Abs. 1 der Bgld. GemO, LGBI.Nr. 37/1965 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Laut Vermessungsurkunde GZ. 2923/2023 von PunktGenau ZT KG, 7000 Eisenstadt, Kalvarienbergplatz 4, wird das Trennstück

Fig. 1 vom Grdst.Nr. 4129 im Ausmaß von 61 m² zur Einbeziehung in das Grdst.Nr. 4110/2 (als Verbreiterung der Wiener Straße)

dem Öffentlichen Gut gewidmet.

ad 4c) Bürgermeisterin Maria Zoffmann berichtet, dass aufgrund der Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem neu geschaffenen Grundstück Nr. 4129/2 von den Grundeigentümern Michael und Nicole Bierbaum unentgeltlich eine Teilfläche ins Eigentum der Marktgemeinde abgetreten wird. Die Teilfläche wird ins Eigentum der Marktgemeinde Großhöflein (Grdst.Nr. 4140) Edelhofgasse übernommen und ist in den bereitgestellten Unterlagen ersichtlich. Das Ausmaß der Teilfläche beträgt 65 m².

Nachdem keine Fragen gestellt werden, stellt Bürgermeisterin Maria Zoffmann den ANTRAG der unentgeltlichen Übernahme einer Teilfläche ins Eigentum der Marktgemeinde Großhöflein vom neu geschaffenen Grundstück Nr. 4129/2 lt. vorliegendem Teilungsplan GZ. 2923/23 vom 09.08.2023 der PunktGenau ZT KG, 7000 Eisenstadt, Kalvarienbergplatz 4 im Ausmaß von 65 m² zuzustimmen.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 19 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG der Bürgermeisterin als einstimmig genehmigt.

ad 5a) Bürgermeisterin Maria Zoffmann berichtet, dass ein Kaufangebot für die Böschung im Bereich Meistergasse von der Neuen Eisenstädter Bau-, Wohn- und Siedlungsges.m.b.H. eingelangt ist. Bei der Präsentation zu TOP 1 wurde bereits der vorläufige Plan für die Errichtung eines Bauvorhabens vorgestellt, welcher die Einbeziehung der Böschung (öffentliches Gut) umfasst. Das Angebot ist jedem Mitglied des Gemeinderates auf dem Laufwerk My drive zur Verfügung gestellt worden. Die Kaufinteressenten haben nach Rücksprache mit der Bürgermeisterin, eine Vermessung auf ihre Kosten durchführen lassen um das Ausmaß eruieren zu können.

GR Stefanie Mladek regt an, man solle bei der Einreichung des Projektes darauf achten, dass ausreichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

GR Werner Huf informiert, dass mit dem Verkauf dieses Grundstückes, die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, ein gleichwertiges Grundstück anzukaufen.

OAR Hildegard Kaiser-Landl teilt mit, dass dies für die Pfarre gilt, aber nicht für Gemeinden. Die Gemeinde ist verpflichtet, dieses Geld für ein Vorhaben zu verwenden.

OAR Hildegard Kaiser-Landl macht darauf aufmerksam, dass mit der Beschlussfassung nur entschieden wird, ob dem Verkauf zugestimmt wird oder nicht. Danach muss ein Kaufvertrag aufgesetzt werden und auch im Gemeinderat beschlossen werden. Anhand eines vorzulegenden Teilungsplanes auf Kosten der Käufer ist mittels einer Verordnung die Entwidmung aus dem öffentlichen zu beschließen.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann stellt den ANTRAG dem Ansuchen um Veräußerung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Grdst.Nr. 4110/2 im Ausmaß von ca. 418 m² zum Quadratmeterpreis von € 230,00 durch die Neue Eisenstädter Gemeinn. Bau-, Wohn- und Siedlungsges.m.b.H., 7000 Eisenstadt, Mattersburger Straße 3a zuzustimmen.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 16 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich) : 0 : 3 STIMMENTHALTUNGEN (FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher und ÖVP: Ing. Marko Löschl) Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG der Bürgermeisterin als mehrheitlich genehmigt.

ad 5b) a b g e s e t z t

ad 6) a b g e s e t z t

ad 7a) Bürgermeisterin Maria Zoffmann informiert, dass ein Ansuchen der Jagdgesellschaft Großhöflein, für die Aufstellung eines Containers eingelangt ist. Als Aufstellungsort wäre der Bereich auf dem Gelände des Bauhofes, wo derzeit noch die Container der Firma Haider stehen, bevorzugt. Nachteil für diesen Aufstellungsort wäre, dass keine Stromversorgung vorhanden ist. Ebenso ist noch ein Ansuchen vom Musikverein Großhöflein eingelangt, die auch um die Aufstellung eines weiteren Containers bitten. Ein Container vom Musikverein steht bereits hinter dem Vereinshaus, neben dem der Föllig Hoppers.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann teilt mit, dass es sich bei der Grundstücksnummer 6121/2 um das Gelände des Bauhofes und bei der Grundstücksnummer 6121/5 um den Bereich hinter dem Vereinshaus handelt. Es soll darüber abgestimmt werden, in welchem Bereich die beiden Container zur Aufstellung gelangen sollen.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann unterbricht die Sitzung von 18:36 bis 18:50 Uhr.

GV Vanessa Sommer verlässt den Sitzungssaal.

Nach abgeschlossener Diskussion stellt Bürgermeisterin Maria Zoffmann den ANTRAG gegenständlichen Tagesordnungspunkt und zwar a) und b) zu vertagen, um die genaue Aufteilung der Aufstellungsorte abzuklären. Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen.

Es werden 17 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf) : 0 : 1 STIMMENTHALTUNG (FLG: Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG der Bürgermeisterin als mehrheitlich genehmigt.

GV Vanessa Sommer nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

ad 8) Bürgermeisterin Maria Zoffmann teilt mit, dass aufgrund der Mandatsrücklegung von Monika Hofmann, ein neues Mitglied in die Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Eisenstadt-Eisbachtal bestellt werden muss. Nachdem die Bestellung dieses Mitgliedes der ÖVP zusteht, schlägt Bürgermeisterin Maria Zoffmann Ing. Marko Löschl als Mitglied vor.

Sie lässt über ihren Vorschlag abstimmen. Es werden 19 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der Vorschlag der Bürgermeisterin als einstimmig genehmigt.

ad 9) Bürgermeisterin Maria Zoffmann berichtet, dass ebenfalls aufgrund der Mandatszurücklegung von Monika Hofmann ein Ersatzmitglied in den Beirat gewählt werden muss. Diese Wahl hat fraktionell von der ÖVP zu erfolgen. Seitens der ÖVP wird Hannes Buchinger, MA vorgeschlagen.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann lässt über den eingebrachten Vorschlag fraktionell mit Handzeichen abstimmen.

Es werden 5 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA Hannes Buchinger, MA) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund des Abstimmungsergebnisses gilt Hannes Buchinger, MA als Ersatzmitglied in den Beirat gewählt.

ad 10) Bürgermeisterin Maria Zoffmann berichtet, dass bei der Einfahrt von der Eisenstädter Straße in die Hauptstraße und weiter in die Meistergasse ein Halte- und Parkverbot beschlossen werden sollte. Aufgrund der neu errichteten Fußgängerampel ist die Verkehrssituation in diesem Bereich sehr gefährlich. Das Einmünden von der B 59 in die Hauptstraße ist oft nicht möglich, da auf einer Spur die Autos parken und auf der zweiten Spur ein Verkehrsteilnehmer wartet, bis es der Verkehr zulässt die B 59 zu überqueren. Der diesbezügliche Entwurf der Verordnung wurde jedem Mitglied des Gemeinderates auf dem Laufwerk My drive zur Verfügung gestellt.

Im Zuge der Diskussion werden verschiedene Alternativen wie z. B. eine Einbahnregelung besprochen, welche eventuell zur Ausführung kommen könnten.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Bürgermeisterin Marias Zoffmann den ANTRAG vorliegende Muster-Verordnung zu beschließen.

GV Ing. Alexander Steiner stellt den ABÄNDERUNGSANTRAG den Verkehrssachverständigen, Büro Paikl zu beauftragen die Verkehrssituation zu besichtigen und ein Gutachten zu erstellen und dies dann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise vorzulegen.

Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA stellt einen weiteren ABÄNDERUNGSANTRAG, gleich eine Einbahnregelung zu beschließen, um sich die Kosten für das Sachverständigengutachten zu ersparen.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann lässt über den ABÄNDERUNGSANTRAG von GV Ing. Alexander Steiner abstimmen. Es werden 15 (ÖVP: Maria Zoffmann, Ronald Fenk, Martina Knakal, Ing. Marko Löschl und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 1 (ÖVP: Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA) : 3 STIMMENTHALTUNGEN (BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich) Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ABÄNDERUNGSANTRAG als mehrheitlich genehmigt.

ad 11) Bürgermeisterin Maria Zoffmann berichtet, dass eine neue Verordnung betreffend Friedhofsordnung beschlossen werden soll. Diese Beschlussfassung ist notwendig, da es im Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetz Änderungen gab.

GR Werner Huf stellt einige Fragen, welche mit gegenständlichem Tagesordnungspunkt nicht direkt in Verbindung stehen. Diese werden ihm von OAR Hildegard Kaiser-Landl beantwortet.

Nachdem es keine weiteren Fragen gibt, wird nachstehender Beschluss gefasst.

Beschluss: Es wird mit den Stimmen 19 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschi und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 nachstehende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

mit welcher die Friedhofsordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Großhöflein erlassen wird.

Aufgrund des § 33 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Eigentumsverhältnisse

Der Friedhof befindet sich im Gemeindegebiet von Großhöflein und ist im Grundbuch unter der EZ 8 Grdst.Nr. 4399 und EZ 7 Grdst.Nr. 4400 als Eigentum der Marktgemeinde Großhöflein eingetragen. Die Aufbahrungshalle steht im Eigentum der Marktgemeinde Großhöflein und wird von der Marktgemeinde Großhöflein betrieben und instandgehalten.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes und der Aufbahrungshalle sowie das Bestattungswesen obliegen der Marktgemeinde Großhöflein (Friedhofsverwaltung). Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung zählen insbesondere:
 - (a) die Zuweisung der Grabstellen;

- (b) die Festsetzung der Termine für Bestattungen;
- (c) die Durchführung der aufgrund dieser Friedhofsordnung und des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes notwendigen Verwaltungsarbeiten;
- (d) die Überwachung der Einhaltung der in dieser Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 3

Widmung

- (1) Der Ortsfriedhof dient als Begräbnisstelle für jene Personen, die ihren Wohnsitz in der Marktgemeinde Großhöflein hatten oder dort tot aufgefunden wurden und deren Herkunft unbekannt ist. Auch die Beerdigung von Leichen von der Kirche und Religionsgesellschaft nicht angehörenden Personen ist zugelassen, wenn es sich um die Beisetzung in einem Familiengrab handelt oder wenn in der Marktgemeinde Großhöflein der Todesfall eintrat oder die Leiche aufgefunden worden ist, ein für Angehörige der Kirche oder Religionsgesellschaft der oder des Verstorbenen bestimmter Friedhof oder eine Bestattungsanlage der Gemeinde nicht befindet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als der im Abs. (1) genannten Verstorbenen bewilligen.
- (3) In einer Grabstelle dürfen nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes außer den Benützungsberechtigten (§ 4) mit deren Zustimmung auch deren Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - (a) Ehegatte/Innen / Lebensgefährte/Innen
 - (b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Adoptivkinder
 - (c) die Ehegatte/Innen der bei b) bezeichneten Personen
 - (d) Adoptiveltern

§ 4

Grabstellenbenützungsrecht

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstelle wird durch die Bezahlung des entsprechenden Entgeltes auf die Dauer von 10 Jahren erworben. Benützungsberechtigte/r und somit Vertragspartner/In der Marktgemeinde Großhöflein kann nur eine Person sein.
- (2) Gegen Bezahlung des entsprechenden Entgeltes durch die/den Benützungsberechtigten/n kann das Benützungsrecht von der Friedhofsverwaltung jeweils auf weitere 10 Jahre verlängert werden.
- (3) Auf die Überlassung einer bestimmten Grabstelle und die Einräumung oder Verlängerung eines Benützungsrechtes besteht kein Anspruch.

- (4) Grabstellen werden unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofes und auf die Wünsche der Benützungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- (5) Hinsichtlich der Übertragung des Benützungsrechtes gelten die Bestimmungen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr.16/1970 i.d.g.F.

§ 5

Erlöschen des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 - (a) durch Zeitablauf
 - (b) durch schriftlichen Verzicht durch die/den Benützungsberechtigte/n
 - (c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht oder
 - (d) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes.

§ 6

Rechte der Benützungsberechtigten

- (1) Durch den Erwerb des Benützungsrechtes an einer Grabstelle können die/der Benützungsberechtigte und ihre/seine Angehörigen (§ 3) nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
- (2) Im Falle des Todes der/des Benützungsberechtigten gelten die Erben als Nachfolger im Benützungsrecht. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie eine/n gemeinsamen Bevollmächtigte/n zur Ausübung des Benützungsrechtes zu bestellen. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Bis dahin gilt die/der älteste bekannte nächste Verwandte (Verschwägerte) der/des verstorbenen Benützungsberechtigte/n als Vertreter der Rechtsnachfolgerin/des Rechtsnachfolgers im Benützungsrecht.

Ist ein/e Benützungsberechtigte/r nicht vorhanden, geht das Benützungsrecht an der Grabstelle an die Marktgemeinde Großhöflein zurück. Bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.
- (3) Am Kopfende der Grabstelle darf ein Denkmal (Grabstein, Gedenkzeichen) oder ein Grabkreuz aufgestellt werden bzw. eine Schriftplatte aufgelegt werden.
- (4) Die Grabstelle darf gärtnerisch ausgestaltet werden, wobei die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern nicht gestattet ist.
- (5) Alle sonstigen hier nicht angeführten Vorhaben bedürfen einer gesonderten Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7

Pflichten der Benützungsberechtigten

- (1) Benützungsberechtigte haben für die Errichtung aller Aufbauten (Einfassungen, Denkmäler etc.) einer Grabstelle und für die laufende ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle auf eigene Kosten zu sorgen.
- (2) Benützungsberechtigte sind verpflichtet, die Grabstelle der Pietät und Würde eines Friedhofes entsprechend instand zu halten.
- (3) Benützungsberechtigte sind für die Sicherheit der Grabstelle, insbesondere für die Standfestigkeit der Denkmäler (Grabsteine) und Grabkreuze, verantwortlich. Zeigen sich z.B. bei bestehenden Grabstellen Setzerscheinungen, sodass Denkmal und Grabeinfassung oder beide sich neigen, sind diese von den Benützungsberechtigten auf deren Kosten umgehend zu sanieren.

Bei Schadensfällen haftet der jeweilige Benützungsberechtigte.

- (4) Wird bei einer Grabstelle das Denkmal baufällig oder hat sich der Bauzustand einer Gruft derart verschlechtert, dass sie einzustürzen droht, dann ist die/der Benützungsberechtigte verpflichtet, binnen 4 Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls der Bürgermeister über das Denkmal und bei Baufälligkeit einer Gruft auch über die Grabstelle nach freiem Ermessen verfügen kann.

Baufällig ist eine Grabausstattung oder -anlage jedenfalls, wenn sich Denkmal (Grabstein) bzw. Grabeinfassung oder beide z. B. aufgrund von Setzungen neigen.

- (5) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle abgelaufen, hat die/der Benützungsberechtigte innerhalb von zwei Monaten alle Aufbauten (Einfassungen, Denkmäler, etc.) der Grabstelle auf eigene Kosten, oder durch die Marktgemeinde Großhöflein zu einem Kostenersatz von € 800 bei Einzelgräbern und von € 1.000 bei Doppelgräbern zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an eine/n neue/n Benützungsberechtigte/n erfolgt oder es sich nicht um eine erhaltungswürdige Grabstelle (§ 17) handelt.

Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten der/des bisherigen Benützungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benützungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie zugunsten der Marktgemeinde Großhöflein.

§ 8

Mindestruhefrist, Wiederbelegung von Grabstellen

- (1) Die Wiederbelegung von Grabstellen - ausgenommen Grüfte, Aschengrabstellen und Tiefengräber - darf nicht vor Ablauf der Mindestruhefrist von 10 Jahren erfolgen. Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur je nach Art und Größe der Grabstelle die entsprechende Anzahl der Bestattungen vorgenommen werden.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann jederzeit mit der Wiederbelegung jener Grabstellen beginnen, für die eine Erneuerung des Benützungsrechtes nicht erfolgt und deren Mindestruhefrist bereits abgelaufen ist.

§ 9

Arten der Grabstellen

- (1) Grabstellen werden unterschieden in
- (a) Erdgräber (Einfachgrab, Doppelgrab und Dreifachgrab) für einfachen oder mehrfachen Belag
 - (b) gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen oder mehrfachen Belag und
 - (c) Aschengrabstellen (Urnensäulen) für einfachen oder mehrfachen Belag

§ 10

Erdgräber

- (1) Erdgräber werden unterschieden in
- (a) **Einfachgräber:**
Die Außenlänge beträgt maximal 2,60 m und die Außenbreite maximal 1,30 m..
 - (b) **Doppelgräber:**
Die Außenlänge beträgt maximal 2,60 m und die Außenbreite beträgt 2,20 m. Die einzuhaltende Abstandsdeckung wird mit mindestens 20 cm zwischen den Särgen festgesetzt.
 - (c) **Dreifachgräber** sind bezüglich der Größe vor Errichtung mit der Friedhofsverwaltung abzuklären.
- (2) Die einzuhaltende Mindestüberdeckung wird mit mindestens 80 cm ab Erdniveau festgesetzt.
- (3) Erdgräber können als Tiefengräber angelegt werden. Die Grabtiefe für jeden zum einfachen hinzukommenden zusätzlichen Belag ist um mindestens 0,60 m zu vergrößern.

§ 11

Gemauerte Grabstellen (Grüfte)

- (1) Grüfte sollen eine Länge von 3 m und eine Tiefe von 2,50 m erhalten. Die Breite richtet sich nach der Zahl der beizusetzenden Leichen, darf jedoch höchstens 2 m betragen.
- (2) Bei Schließung einer Gruft sind die Fugen bzw. Deckplatte und Grufteinfassung abzudichten.
- (3) Die Anordnung von gemauerten Grabstellen (Grüfte) ist mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.

§ 12

Aschegrabstellen (Urnengräber oder Urnensäulen)

- (1) Urnen sind in den bestehenden Urnenwänden bzw. in Erdgräbern beizusetzen. Bei der Beisetzung in Erdgräbern ist ebenfalls eine Mindestüberdeckung von 80 cm einzuhalten.
- (2) Die Anordnung der Aschegrabstellen-Plätze wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.
- (3) Urnen, die länger als 12 Monate bei einem beauftragten Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden, ohne dass eine Beisetzung erfolgt ist oder die niemandem zugeordnet werden können, werden in der Urnenwand, die sich im Besitz der Friedhofsverwaltung befindet, gem. § 33 Abs. 3 Z 8 bestattet.

§ 13

Entfernung der Grabstellen voneinander

- (1) Die Entfernung der Grabstellen voneinander soll mindestens 0,50 m betragen..

§ 14

Grabeinfassungen, Grabhügel

- (1) Grabeinfassungen sind aus wetterbeständigem Material (Stein- oder Betoneinfassung) werkgerecht herzustellen. Diese soll 15 cm breit und ebenso hoch sein.
- (2) Gräber, die ohne Einfassung bleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofes entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten. Bis zur Aufstellung eines Denkmals, Grabkreuzes oder Schriftplatte (§ 15) ist das Grab mit dem Namen des Toten und dem Sterbejahr zu kennzeichnen.

§ 15

Denkmäler, Grabkreuze, Schriftplatten

- (1) Die an der Grabstelle anzubringenden Denkmäler oder Grabkreuze bzw. Schriftplatten sind in gerader, fortlaufender Reihe an der Kopfseite zu errichten. Sie müssen aus zur Würde des Ortes passendem Material wetterbeständig und mit einem zweckmäßigen, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein. Die Höhe der Grabsteine oder Kreuze darf im Normalfall die Höhe von ca. 140 cm nicht überschreiten.
- (2) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Denkmälern und Grabkreuzen bzw. Schriftplatten, die die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen könnten, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (3) Wertvolle alte Grabsteine und Kreuze sollten erhalten bleiben.

§ 16

Freigräber

- (1) Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benützungsrechtes Totgeborene und totgeborene Früchte (Fehlgeburten) sowie Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen. Auch Personen, die in der Marktgemeinde Großhöflein tot aufgefunden wurden und deren Herkunft unbekannt ist, können in Freigräbern bestattet werden.
- (2) Freigräber kann der/die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Großhöflein zur Verfügung stellen.
- (3) Für Freigräber gilt:
 - (a) Die Errichtung und Pflege werden über die Marktgemeinde Großhöflein erledigt.
 - (b) Der Bestand ist mit 10 Jahren begrenzt.

§ 17

Erhaltungswürdige Grabstellen

- (1) Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an deren weiterer Erhaltung nach Ablauf des Benützungsrechts ein historisches oder kulturelles Interesse besteht. Sie werden durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.
- (2) Erhaltungswürdige Grabstellen können, sofern sie nicht von der Gemeinde selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zwecke einer anderen Rechtsperson übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

§ 18

Ehrengräber

- (1) Nach ihrem Tode können folgende Personen in einem Ehrengrab des zuständigen Ortsfriedhofes der Gemeinde bestattet werden, sofern der Wille der /des Verstorbenen oder der/des Benützungsberechtigten nicht entgegensteht:
 - (a) EhrenbürgerInnen der Marktgemeinde Großhöflein
 - (b) Bürger/Innen der Marktgemeinde Großhöflein und solche Personen, die sich besondere Verdienste um die Marktgemeinde Großhöflein erworben haben, durch Gemeinderatsbeschluss
 - (c) Berühmte Persönlichkeiten auf Antrag der Hinterbliebenen durch Gemeinderatsbeschluss
- (2) Für Grabstellen der unter Abs. (1) genannten Personen (Ehrengräber) verzichtet die Marktgemeinde Großhöflein auf die Einhebung der Friedhofsgebühren auf die Dauer von 20 Jahren.

§ 19

Friedhofsbesuch

- (1) Auf dem Friedhof haben Besucher alles zu unterlassen, was der Pietät und Würde des Ortes widerspricht.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - (a) das Ablagern von Abraum und Abfall außerhalb der hierfür bestimmten Plätze
 - (b) das Mitbringen von Tieren
 - (c) das ungebührliche Lärmen
 - (d) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall
 - (e) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
 - (f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten ohne vorherige Anmeldung im Gemeindeamt (Friedhofsverwaltung)
 - (g) für die Friedhofsbesucher das Rauchen
 - (h) pietätloses Verhalten
 - (i) der Besuch von nicht schulpflichtigen Kinder ohne Begleitung und Aufsicht von Erwachsenen

§ 20

Gestaltung des Friedhofes, Ausschmückung der Grabstellen

- (1) Die Friedhofsanlage hat auf den Besucher durch geschlossenes, gefälliges und würdiges Aussehen zu wirken. Der entsprechenden Herstellung der Denkmäler, Schriftplatten und Grabkreuze sowie dem Ausschmücken der Grabstelle kommt hierbei besondere Bedeutung zu.
- (2) Das Ausschmücken der Grabstellen kann nach gärtnerischen Gesichtspunkten von den Angehörigen der Verstorbenen vorgenommen.
- (4) Verordnungswidrige Anpflanzungen werden nötigenfalls durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Die daraus entstehenden Kosten sind durch die/ den Benützungsberechtigten zu tragen.
- (5) Bei verwahrlosten Grabstellen ist die Friedhofverwaltung berechtigt, auf Kosten des Benützungsberechtigten ein Unternehmen zu beauftragen, dass ein würdiges Aussehen der Grabstelle wiederherstellt.
- (6) Die Fläche zwischen Gräbern sind sauber, vor allem von Unkraut freizuhalten. Jeder Besitzer eines Grabes hat für die Reinhaltung der Abstände am Fußende, sowie für die vom Fußende aus gesehen an der rechten Seite des Grabes liegenden Abstände zu sorgen.

§ 21

Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Bei Ausführung von Arbeiten auf den Friedhöfen sind die bestehenden Vorschriften einzuhalten. Die im Friedhof tätigen Gewerbetreibenden und Arbeiter haben sich vor Beginn der Arbeiten (z.B. Betonieren von Grabeinfassungen, Aufstellen von Grabsteinen und dgl.) im Gemeindeamt zu melden. An Sonn- und Feiertagen sowie zwei Stunden vor einem Begräbnis und während dessen Dauer dürfen im Friedhof keine Arbeiten durchgeführt werden. Den Weisungen der Gemeinde-, Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
- (2) Das Aufstellen von Grabausstattungen, die Ausbildung von Fundamenten und Gehwegen und die Sanierung solcher Anlagen sind fachgerecht durchzuführen.
- (3) Vor der Aufstellung von Grabdenkmälern, Grabkreuzen und Schriftplatten und von Einfassungen sind die Höhenlagen und die Fluchten mit der Gemeinde-, Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.

§ 22

Benützung der Aufbahrungshallen

- (1) Eine Leiche muss nach durchgeführter Totenbeschau in die Aufbahrungshalle (Leichenhalle) überführt und aufgebahrt werden. Die Aufbahrung außerhalb der Leichenhalle darf nur mit Zustimmung des Bürgermeisters erfolgen.
- (2) Die Überführung und Aufbahrung geschieht durch einen befugten Leichenbestatter nach Wahl der Angehörigen.
- (3) Die Reinigung der Leichenhalle nach einer Aufbahrung obliegt der Marktgemeinde Großhöflein. Dem Benützungsberechtigten wird das vom Gemeinderat beschlossene Entgelt vorgeschrieben.

§ 23

Leichenbestatter und Totengräber

- (1) Die zur Beerdigung bzw. Enterdigung von Leichen erforderlichen Arbeiten wie Ausheben der Grabstelle, Errichtung des Grabhügels usw. sind einem befugten Gewerbetreibenden (Leichenbestatter) bzw. Totengräber zu übertragen.
- (2) Der Leichenbestatter (Gewerbetreibender) und der Totengräber (Gewerbetreibender) ist vom verantwortlichen Angehörigen (Benützungsberechtigten) zu entlohnen.

§ 24

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019, LGBl. Nr. 76/2018, i.d.g.F. zu beachten.
- (2) Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf der gesetzlichen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 22.12.2003 des Gemeinderates der Marktgemeinde Großhöflein außer Kraft.

ad 12a) Bürgermeisterin Maria Zoffmann informiert, dass aufgrund der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes die Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe vom Gemeinderat neu beschlossen werden soll. Die diesbezügliche Muster Verordnung wurde jedem Mitglied des Gemeinderates auf dem Laufwerk My drive zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Abgabe bleibt unverändert.

Nachdem es keine Fragen gibt, wird nachstehender Beschluss gefasst.

Beschluss: Es wird mit den Stimmen 19 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen) : 0 nachstehende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Großhöflein wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	10,00 Euro
b) für alle anderen Hunde	20,00 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t** :

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt zu entrichten.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Großhöflein vom 13. Dezember 2018 betreffend Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

ad 12b) Bürgermeisterin Maria Zoffmann berichtet, dass die Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr aufgrund der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes neu beschlossen werden soll. Die Muster-Verordnung wurde jedem Mitglied des Gemeinderates auf dem Laufwerk My drive zur Verfügung gestellt. Bürgermeisterin informiert, dass seitens der Gemeinde eine allfällige Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr angedacht gewesen ist. Es wurde aber bereits angekündigt, dass die Gemeinde einen Zuschuss erhält. Somit wird von einer Gebührenerhöhung der Kanalbenützungsgebühr Abstand genommen.

Nach abgeschlossener Diskussion mit GR Werner Huf stellt Bürgermeisterin Maria Zoffmann den ANTRAG vorliegende Verordnung für die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr, mit der Zusatzinformation, dass die Gebühr aufgrund der Zusage über einen Zuschuss vom Bund 2024 nicht erhöht wird zu beschließen und es wird daraufhin folgender Beschluss gefasst.

Beschluss: Es wird mit den Stimmen 18 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf) : 0 : 1 STIMMENTHALTUNG (FLG: Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) nachstehende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|------------|
| a) Grundbeitrag pro Anschluss | EUR 39,73 |
| b) Pro m ² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG | EUR 0,43 |
| c) Pro gemeldeter Person | EUR 46,38 |
| d) Zusätzlicher Grundbeitrag für Industrie- und Gewerbebetriebe
(ausgenommen jene, die im eigenen Wohnhaus untergebracht sind) | |
| bis zu einer Berechnungsfläche von 200 m ² | EUR 100,00 |
| ab einer Berechnungsfläche von 201 m ² - 500 m ² | EUR 200,00 |
| ab einer Berechnungsfläche von 501 m ² - 1000 m ² | EUR 300,00 |
| ab einer Berechnungsfläche von 1001 m ² und mehr | EUR 400,00 |

Als Stichtag für die Anzahl der Personen, welche ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz oder weiteren Wohnsitz) in der Marktgemeinde Großhöflein haben, wird der 1. Jänner und der 1. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres festgelegt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer

sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Mai und 15. November zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Großhöflein vom 13. Juni 2019 betreffend Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

ad 13) Bürgermeisterin Maria Zoffmann teilt mit, dass die Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer aufgrund der Änderung im Finanzausgleichsgesetz neu beschlossen werden muss. Die diesbezügliche Muster-Verordnung wurde jedem Mitglied des Gemeinderates auf dem Laufwerk My drive zur Verfügung gestellt. Die Hebesätze bleiben unverändert.

GR Werner Huf fragt nach ob die restlichen Verordnungen betreffend die Kanalanschlussgebühr oder den Ergänzungsbeitrag Kanal dann in der nächsten Sitzung beschlossen werden.

OAR Hildegard Kaiser-Landl teilt mit, dass diese Verordnungen nicht geändert werden müssen, da die gesetzliche Grundlage nicht das Finanzausgleichsgesetz ist, sondern das Kanalabgabegesetz.

Es wird nachstehender Beschluss gefasst.

Beschluss: Es wird mit den Stimmen 19 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 nachstehende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

über die Festsetzung der **Hebesätze** für die **Grundsteuer**

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 500 v.H
2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v.H.

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Die Grundsteuer wird am 15. Mai und am 15. November zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hievon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 75,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Großhöflein vom 07.04.2017 betreffend Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.

ad 14) Bürgermeisterin Maria Zoffmann teilt mit, dass der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 für die Marktgemeinde Großhöflein Infrastruktur KG zu genehmigen ist. Bei der letzten Sitzung im Dezember wurde dieser Tagesordnungspunkt vertagt. Die Unterlagen dazu wurden jedem Mitglied des Gemeinderates auf dem Laufwerk My drive zur Verfügung gestellt.

OAR Hildegard Kaiser-Landl informiert, dass in der letzten Sitzung die Frage aufgekommen ist, die Darlehen seien im VA nicht ersichtlich. Sie verliest die Antwort des Steuerberaters, welches beinhaltet, dass die Darlehensstände im Budget nicht dargestellt werden, da nur die laufenden Einnahmen und Ausgaben abgebildet sind. Die Darlehensstände sind in den Jahresabschlüssen ersichtlich. OAR Hildegard Kaiser-Landl informiert weiter, dass vor der Vertagung auch die Berechnung der Zuschüsse für manche unklar war. Eine genaue Aufstellung der Zuschüsse 2024 wurde erstellt und jedem Mitglied des Gemeinderates auf dem Laufwerk My drive zur Verfügung gestellt.

Die wichtigsten Daten sind:

Umsatzerlöse betragen	€ 140.400,00
Aufwendungen	€ - 77.600,00
Cash-Flow der laufenden Vermietungstätigkeit	€ 62.800,00
Effektiver Finanzierungsüberschuss	€ 36.100,00

Um die Diskussion mit GR Werner Huf abzuschließen, stellt Bürgermeisterin Maria Zoffmann den ANTRAG vorliegenden Voranschlag der Marktgemeinde Großhöflein Infrastruktur KG für das Haushaltsjahr 2024 zu genehmigen. Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen.

Es werden 17 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich) : 0 : 2 STIMMENTHALTUNGEN (FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses wird der Voranschlag der Marktgemeinde Großhöflein Infrastruktur KG für das Haushaltsjahr 2024 mehrheitlich genehmigt. Der Voranschlag 2024 ist mit seinen Beilagen ein Bestandteil dieses Beschlusses.

ad 14a) Bürgermeisterin Maria Zoffmann berichtet, dass laut Aufsichtsbehörde die künftigen Transferzahlungen im Jahr 2024 von der Gemeinde an die KG zu genehmigen sind. Es handelt sich dabei um laufende Transferzahlungen in Höhe von € 213.800,00. Die Transferzahlungen dienen der Liquidität der Infrastruktur KG und können sowohl für den laufenden Betrieb sowie zur Verlustabdeckung von Vorjahresverlusten und als Vortrag zur Abdeckung von künftigen Verlusten herangezogen werden.

Nachdem es keine weiteren Fragen hierzu gibt, stellt Bürgermeisterin Maria Zoffmann den ANTRAG, von der Marktgemeinde Großhöflein im Jahr 2024 laut erstelltem Budget an die Marktgemeinde Großhöflein Infrastruktur KG voraussichtlich Transferzahlungen in Höhe von € 213.800,00 (lfd. Transferz.) zu tätigen. Diese Transferzahlungen dienen der Liquidität der Infrastruktur KG und können sowohl für den laufenden Betrieb als auch zur Verlustabdeckung von Vorjahresverlusten und als Vortrag zur Abdeckung von künftigen Verlusten herangezogen werden.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 17 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich) : 0 : 2 STIMMENTHALTUNGEN (FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG der Bürgermeisterin als mehrheitlich genehmigt.

ad 14b) Bürgermeisterin Maria Zoffmann berichtet, dass auch im Haushaltsjahr 2024 bei der Marktgemeinde Großhöflein Infrastruktur KG zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel die Deckungsfähigkeit wie in den vergangenen Jahren eingesetzt werden soll. Die wechselseitige Bedeckung innerhalb jeder Gruppe, und zwar auf der Einnahmen- und Ausgabenseite soll vorgenommen werden.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann stellt den ANTRAG, auch in der Marktgemeinde Großhöflein Infrastruktur KG im Haushaltsjahr 2024 zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel die Deckungsfähigkeit innerhalb der einzelnen Gruppen sowohl auf der Einnahmen- und Ausgabenseite einzusetzen.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 17 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich) : 0 : 2 STIMMENTHALTUNGEN (FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG der Bürgermeisterin als mehrheitlich genehmigt.

ad 15) Bürgermeisterin Maria Zoffmann teilt mit, dass die Kündigung der Wiener Städtischen Versicherung für Abfertigungsansprüche mit 01.01.2025 gekündigt werden soll. Die Unterlagen dazu wurden jedem Mitglied des Gemeinderates auf dem Laufwerk My drive zur Verfügung gestellt.

OAR Hildegard Kaiser-Landl informiert, dass die Versicherung abgeschlossen wurde und 23 Dienstnehmer beinhaltet waren. Davon sind bereits 12 Dienstnehmer ausgeschieden und 11 Personen sind in der Abfertigungsversicherung noch enthalten. Für diese Dienstnehmer soll die Abfertigungsversicherung auch weiterhin bestehen bleiben. Für alle die neu dazugekommen sind muss eine Rückstellung gebildet werden. Es muss buchhalterisch nachgewiesen werden, wie hoch die Rückstellung für die einzelnen Dienstnehmer ist. Um die Frage zu beantworten, warum die Versicherung gekündigt wird, wird mitgeteilt, dass bei jedem Austritt, außer bei Pensionierung, die Gemeinde mit einem Defizit aussteigt.

GR Werner Huf gibt zu Protokoll, dass er schriftlich beantragt hat, man möge ihm den Vertrag der Abfertigungsversicherung zukommen lassen. Dies ist nicht geschehen. Es wird ihm mitgeteilt, dass die Versicherungspolizze aufliegt und er Einsicht nehmen kann. Dieses Angebot möchte er nicht in Anspruch nehmen.

GR Prof. Dr. Markus Tauber verlässt den Sitzungssaal und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann stellt den ANTRAG die Gruppenversicherung mit der Wiener Städtischen Versicherung für Abfertigungsansprüche ab 01.01.2025 zu kündigen.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 14 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Mag.^a Claudia Schlag,

Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 : 4 STIMMENTHALTUNGEN (SPÖ: Ing. Alexander Steiner und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich) Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG der Bürgermeisterin als mehrheitlich genehmigt.

GR Prof. Dr. Markus Tauber nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

ad 16) Bürgermeisterin Maria Zoffmann berichtet, dass das Bedarfserhebungs- und Entwicklungskonzept gemäß § 5 Bgld. KBBG 2009 für das Jahr 2024 allen Gemeinderäten auf dem Laufwerk My drive zur Verfügung gestellt wurde und somit zur Kenntnis gebracht ist.

ad 17) Bürgermeisterin Maria Zoffmann teilt mit, dass sich der Arbeitskreis für Öffentlichkeitsarbeit mit der Festsetzung der Preise für Einschaltung von Inseraten in der Gemeindezeitung beschäftigt hat. Die Preise wurden neu kalkuliert und jedem Mitglied des Gemeinderates auf dem Laufwerk My drive zur Verfügung gestellt. Die Preise lauten wie folgt:

1/1 Seite
Format: 183 x 268 mm
Einzelschaltung € 400,00

Umschlag U4
Format: 210 x 297 mm
Einzelschaltung € 450,00

½ Seite hoch
Format: 89 x 268 mm
½ Seite quer
Format: 183 x 134 mm
Einzelschaltung € 200,00

¼ Seite hoch
Format: 89 x 134 mm
¼ Seite quer
Format: 183 x 66 mm
Einzelschaltung €100,00

1/8 Seite hoch
Format: 45 x 134 mm
1/8 Seite quer
Format: 89 x 66 mm
Einzelschaltung € 50,00

Preisstaffel für Mehrfachschaltungen im Rahmen eines Bestellvorganges: ab 2 Ausgaben 10 % Rabatt je Ausgabe

Alle Preise netto pro Ausgabe exkl. 5 % Werbeabgabe und 20 % MwSt.

Die Preise für Mehrfachschaltungen, wie bis jetzt gehabt, sind weggefallen. Es gibt ab jetzt für Mehrfachschaltungen nur mehr prozentuelle Vergünstigungen.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann stellt den ANTRAG, die Preise für Inserateneinschaltungen in der Gemeindezeitung ab 2024 wie folgt zu genehmigen:

1/1 Seite

Format: 183 x 268 mm

Einzelschaltung € 400,00

Umschlag U4

Format: 210 x 297 mm

Einzelschaltung € 450,00

½ Seite hoch

Format: 89 x 268 mm

½ Seite quer

Format: 183 x 134 mm

Einzelschaltung € 200,00

¼ Seite hoch

Format: 89 x 134 mm

¼ Seite quer

Format: 183 x 66 mm

Einzelschaltung €100,00

1/8 Seite hoch

Format: 45 x 134 mm

1/8 Seite quer

Format: 89 x 66 mm

Einzelschaltung € 50,00

Preisstaffel für Mehrfachschaltungen im Rahmen eines Bestellvorganges: ab 2 Ausgaben 10 % Rabatt je Ausgabe

Alle Preise netto pro Ausgabe exkl. 5 % Werbeabgabe und 20 % MwSt.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen.

Es werden 19 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG der Bürgermeisterin als einstimmig genehmigt.

ad 18) Bürgermeisterin Maria Zoffmann berichtet, dass vom Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Radzählstelle auf dem Grundstück Nr. 6991, öffentliches Gut der Marktgemeinde Großhöflein errichtet wurde. Das Zählgerät wird für die Zählung der Frequenz von Radfahrern und Zu-Fuß-Gehenden auf dem Alltagsradweg Verbindung Großhöflein – Müllendorf verwendet. Um diese Zählung über einen längeren Zeitraum durchführen zu können, muss eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. Die diesbezüglichen Unterlagen wurden jedem Mitglied des Gemeinderates auf dem Laufwerk My drive zur Verfügung gestellt.

Nachdem keine Fragen gestellt werden, stellt Bürgermeisterin Maria Zoffmann den ANTRAG, die vorliegende Nutzungsvereinbarung mit dem Amt der Bgld. Landesregierung betreffend Einbau und Nutzung einer Radzählstelle auf dem Grundstück Nr. 6991 abzuschließen.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 19 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG der Bürgermeisterin als einstimmig genehmigt.

ad 19) a b g e s e t z t

ad 20) Bürgermeisterin Maria Zoffmann berichtet, dass im Gemeindevorstand Richtlinien für die Vergabe der Wohnungen am Johannesweg festgelegt wurden und diese in einer Nachtragsvereinbarung der OSG zur bestehenden Vereinbarung festgelegt wurden. Diese Vereinbarung und auch die Nachtragsvereinbarung wurde jedem Mitglied des Gemeinderates auf dem Laufwerk My drive zur Verfügung gestellt.

GR Werner Huf gibt zu Protokoll, dass der Nachtrag zur Vereinbarung vom 13.01.2003 nach Beschlussfassung in der heutigen Sitzung Rechtsgültigkeit hat.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann teilt mit, dass diese Änderung der Vereinbarung darauf zurückzuführen ist, dass die Wohnungen leichter an Interessenten vergeben werden können. Mit dem Titel als „Sozialwohnung“ war dies nicht so leicht möglich.

Nachdem alle gestellten Fragen beantwortet wurden, stellt Bürgermeisterin Maria Zoffmann den ANTRAG, die Adaptierung der Vereinbarung vom 13.01.2003 mit der OSG betreffend die Wohnungen am Johannesweg in vorliegender Form zu genehmigen. Der Nachtrag zur Vereinbarung vom 13.01.2003 wird dieser Niederschrift als Beilage ./A angehängt.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 14 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber) : 0 : 5 STIMMENTHALTUNGEN (BFG:

Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG der Bürgermeisterin als mehrheitlich genehmigt.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann unterbricht die Sitzung von 19:43 bis 19:50 Uhr.

ad 21) Bürgermeisterin Maria Zoffmann berichtet, dass das Rathaus saniert werden soll. Das soll über die Infrastruktur KG erfolgen. Der Gemeinderat soll darüber in Kenntnis gesetzt werden. Die Sanierung wird schrittweise durchgeführt werden. Als erstes ist die Fassadensanierung angedacht. Eine Ausschreibung für die Planung und örtliche Bauaufsicht wurde durchgeführt. Die diesbezüglichen Unterlagen wurden jedem Mitglied des Gemeinderates auf dem Laufwerk My drive zur Verfügung gestellt. Zu dieser Ausschreibung wurden 3 Firmen eingeladen, ein Angebot abzugeben.

GR Werner Huf möchte wissen, warum dies im Gemeinderat beschlossen werden soll, da die Sanierung des Rathauses über die Infrastruktur KG laufen wird. Es wird ihm die Auskunft erteilt, dass höhere Beträge/Ausgaben ebenso dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen. Danach erfolgt die Beschlussfassung im Vereinsvorstand.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann teilt mit, dass im ersten Schritt der Sanierung die Fassade abgeklopft und Maßnahmen gesetzt werden damit das darunterliegende Mauerwerk austrocknen kann. Eventuell soll noch das Gewölbe saniert und das WC behindertengerecht saniert werden. Die Gesamtkosten der Rathaussanierung werden aufgrund einer Schätzung zum jetzigen Zeitpunkt mit ca. € 500.000,00 beziffert. Die Ausschreibung kann erst nach Beauftragung der Bauaufsicht durchgeführt werden.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann berichtet, dass am 31.01.2024 im Gemeindeamt die Angebotseröffnung im Beisein von Bürgermeisterin Maria Zoffmann und Amtsleiterin Hildegard Kaiser-Landl stattfand. Es wurden für diesen Bauabschnitt drei Angebote abgegeben, und zwar:

Architekt Schwartz	€ 36.350,00 exkl. MWSt.
Atelier Kaitna Smetana	€ 37.800,00 exkl. MWSt.
Architekt DI Anton Mayerhofer	€ 33.300,00 exkl. MWSt.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann teilt mit, dass DI Anton Mayerhofer als Bestbieter hervorgeht.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, stellt Bürgermeisterin Maria Zoffmann den ANTRAG Architekt DI Anton Mayerhofer ZT GmbH, Bahngasse 1, 7311 Neckenmarkt, Bestbieter der Ausschreibung, mit der Planung und örtlichen Bauaufsicht für die Sanierung des Rathauses aufgrund des Honoraranbotes in Höhe von € 33.300,00 zu beauftragen.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 19 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner,

Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG der Bürgermeisterin als einstimmig genehmigt.

ad 22) Bürgermeisterin Maria Zoffmann teilt mit, dass ein nicht amtlicher Sachverständiger für Bauangelegenheiten bestellt werden muss. Unser derzeitiger Bausachverständiger, Dr. Bauer fällt leider krankheitsbedingt für mind. ein halbes Jahr aus. Aufgrund dessen bestand dringender Handlungsbedarf und Dipl.-Ing. Patrick Fabsich hat sich bereiterklärt, diese Aufgabe zu übernehmen. Die Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt wurden jedem Mitglied des Gemeinderates auf dem Laufwerk My drive zur Verfügung gestellt.

GR Werner Huf fragt nach, ob man versucht hat, vom Land Burgenland einen amtlichen Sachverständigen zu bekommen. OAR Hildegard Kaiser-Landl teilt mit, dass von Seiten der Gemeinde jährlich eine Anfrage auf Bereitstellung eines amtlichen Sachverständigen gestellt wird, um in diversen Fällen unterstützt zu werden. Jährlich wird uns aufgrund fehlender zur Verfügung stehender Ressourcen eine Absage erteilt, was auch heuer wieder der Fall war.

GR Werner Huf gibt zu Protokoll, dass seitens der Gemeinde nicht beantwortet werden konnte, ob Herr Fabsich im Burgenländischen Sachverständigenregister angeführt ist. Von GR Joachim Graf wird GR Werner Huf bestätigt, dass Dipl.-Ing. Patrick Fabsich in der Liste der nicht amtlichen Sachverständigen des Burgenlandes geführt wird.

Nachdem es keine weiteren Fragen gibt, stellt Bürgermeisterin Maria Zoffmann den ANTRAG Herrn Dipl.-Ing. Patrick Fabsich, MBA, 2422 Pama, Arbeitergasse 48 mittels Bescheids zum nicht amtlichen Sachverständigen für Bauwesen für Bauverfahren für die Marktgemeinde Großhöflein zu bestellen. Sein Honorar beträgt € 86,00 exkl. MWSt. pro angefangene halbe Stunde.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden Es werden 19 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG der Bürgermeisterin als einstimmig genehmigt.

ad 23) Bürgermeisterin Maria Zoffmann informiert, dass in der letzten Gemeinderatssitzung der Wunsch geäußert wurde, kurze Berichte über die Tätigkeiten der einzelnen Arbeitskreise abzugeben, damit alle Mitglieder des Gemeinderates auf den neuesten Stand gebracht werden.

Als erstes berichtet GR Ronald Fenk über den Arbeitskreis „Medien und Öffentlichkeitsarbeit“. Er teilt mit, dass Bürgermeisterin Maria Zoffmann, Vizebürgermeister Dragan Kunkic, GR Joachim Graf, GV Ing. Alexander Steiner, Katrin Apenburg von Seiten der Gemeinde und er selbst Mitglieder dieses Arbeitskreises sind. Hauptsächlich ist ihre Aufgabe die Kommunikation zwischen Gemeinde und Bevölkerung zu optimieren. Sei es über die Homepage als auch über die Gemeindezeitung. Für die Gemeindezeitung wurde ein neues Layout entworfen, das ab 2024 verwendet wird. Seitens der Mitglieder des Gemeinderates wird bekanntgegeben, welche Wünsche diese für die Aufnahme auf die Homepage hätten.

Vizebürgermeister Dragan Kunkic übernimmt die Berichterstattung des Arbeitskreises „Pflege“. Er berichtet, dass bis jetzt 2 Sitzungen stattgefunden haben. Es wurde über Alternativstandorte zur Errichtung eines Pflegestützpunktes diskutiert. Am 13. November war der Arbeitskreis im Pflegestützpunkt in Schattendorf zu Gast und bekam vom Geschäftsführer einen Einblick in den Pflegestützpunkt selbst als auch in die Tätigkeiten vor Ort. Momentan sind keine nennenswerten Neuigkeiten zu berichten, da noch Besprechungen betreffend Standort und Varianten zu führen sind.

GR Joachim Graf übernimmt das Wort und berichtet über den Arbeitskreis „Bebauungsrichtlinien“. Mitglieder dieses Arbeitskreises sind Bürgermeisterin Maria Zoffmann, GR Mag.^a Claudia Schlag, GV DI (FH) Horst Ondrag, GV Ing. Alexander Steiner, GR Werner Huf und GV Norbert Fenk. Die Zielsetzung ist, die Bebauungsrichtlinien unserer Gemeinde anzupassen, um die Versiegelung zu reduzieren. In deren nächster Sitzung sollen diesbezügliche Fragen an den Raumplaner ausgearbeitet werden, damit diese weitergeleitet werden können. Es sollte angestrebt werden, einen Bebauungsplan für unsere Gemeinde zu erstellen.

GR Joachim Graf berichtet nun über den Arbeitskreis „Energie“. Anfangs hat sich der Arbeitskreis mit der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED beschäftigt, was auch mittlerweile bereits umgesetzt wurde. Weiters werden auch Angebote für die Umstellung der Heizung auf Luft-Wärmepumpe im Feuerwehr- bzw. Vereinshaus eingeholt. Diese liegen aber noch nicht vor. Ebenso wurden Angebote für die Errichtung einer PV-Anlage für Bauhof und Feuerwehr eingeholt.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann bedankt sich für die Berichterstattungen und auch für die Arbeit, die jeder einzelne Arbeitskreis leistet.

ad 24) Bürgermeisterin Maria Zoffmann teilt mit, dass die Niederschriften vom 19.12.2023 genehmigt werden sollen. Am 07.02.2024 wurde ein schriftlicher Einwand von GR Werner Huf eingebracht, dass bei TOP 14 im Abstimmungsergebnis zum Abänderungsantrag von GR Ing. Thomas Neuwirth B.Sc., GR Werner Huf vergessen wurde anzuführen. Dies wurde von der Gemeinde nochmals kontrolliert und die Niederschrift wird dahingehend geändert, dass GR Werner Huf bei den Gegenstimmen ergänzt wird.

GR Werner Huf gibt zu Protokoll, dass er die korrigierte Niederschrift zugesandt haben möchte.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, stellt Bürgermeisterin den ANTRAG die Niederschriften vom 19.12.2023 zu genehmigen mit der Ergänzung, dass GR

Werner Huf unter TOP 14) im Abstimmungsergebnis beim Abänderungsantrag bei den Gegenstimmen zusätzlich namentlich angeführt wird. Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 17 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich) : 0 : 2 STIMMENTHALTUNGEN (FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG der Bürgermeisterin als mehrheitlich genehmigt.

ad 25a) Bürgermeisterin Maria Zoffmann teilt mit, dass die Umwidmung der Grundstücke Nr. 6169, Nr. 6170, Nr. 6171, Nr. 6172 von Aufschließungsgebiet – Gemischtes Baugebiet in Bauland – Gemischtes Baugebiet durchgeführt werden soll. In der Einladung wurde vergessen die Grundstücksnummer 6173 anzuführen. Dieses Grundstück soll auch umgewidmet werden. Auf diesen Grundstücken soll ein Projekt der OSG errichtet werden. Die diesbezüglichen Unterlagen wurden jedem Mitglied des Gemeinderates auf dem Laufwerk My drive zur Verfügung gestellt.

GV Norbert Fenk fragt nach warum das Grundstück Nr. 6174, lt. Ansuchen, nicht umgewidmet werden soll. Es wird ihm die Auskunft erteilt, dass dieses Grundstück von Bebauung freigehalten werden soll (dient als Graben) und daher nicht umgewidmet wird.

GR Werner Huf fragt nach, ob aufgrund der Umwidmung auch der Flächenwidmungsplan geändert werden muss. Man informiert ihn, dass diese Umwidmung bei der nächsten Änderung des Flächenwidmungsplanes erledigt wird. Das Prozedere des Verfahrens wird ihm von OAR Hildegard Kaiser-Landl erläutert.

GV Norbert Fenk verlässt den Sitzungssaal.

Nachdem alle weiteren Fragen beantwortet sind, wird folgender Beschluss gefasst. Es wird mit 16 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich) : 0 : 2 STIMMENTHALTUNGEN (FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) Stimmen folgende Verordnung beschlossen:

V e r o r d n u n g

mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBL. Nr. 49/2019 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten) Aufschließungsgebietes „Gemischtes Baugebiet“, Grundstücke Nr. 6169, 6170, 6171, 6172 und 6173 KG Großhöflein, ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

ad 25b) Bürgermeisterin Maria Zoffmann teil mit, dass mit der Oberwarter gemeinn. Bau-, Wohn- und Siedlungsges. reg. Gen.b.H. ein Abtretungsvertrag abgeschlossen werden soll. Der Vertrag samt Teilungsplan wurde jedem Mitglied des Gemeinderates auf dem Laufwerk My drive zur Verfügung gestellt. Dieser Vertrag ist für die Eintragung ins Grundbuch notwendig. Von der OSG werden unentgeltlich Teilflächen sowohl in der Blumengasse als auch zum Eisbach hin und auch eine Fläche für die Erschließungsstraße (von den Grdst.Nr. 6169 bis 6174) an das öffentliche Gut abgetreten.

Nachdem keine Fragen gestellt werden, stellt Bürgermeisterin Maria Zoffmann den ANTRAG vorliegenden Abtretungsvertrag für die Grdst.Nr. 6169 bis 6174 mit der Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 7400 Oberwart, OSG-Platz 1 abzuschließen.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 16 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich) : 0 : 2 STIMMENTHALTUNGEN (FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG der Bürgermeisterin als mehrheitlich genehmigt.

GV Norbert Fenk nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

ad 25c) Bürgermeisterin Maria Zoffmann teilt mit, dass aufgrund der eben beschlossenen Abtretung diese Fläche als öffentliches Gut gewidmet werden muss. Die entsprechende Muster-Verordnung aufgrund vorliegenden Teilungsplanes wurde jedem Mitglied des Gemeinderates auf dem Laufwerk My drive zur Verfügung gestellt.

GR Werner Huf fragt nach, ob sämtliche Anschlüsse wie Kanal, Wasser, Strom von der OSG getragen werden. Es wird ihm die Auskunft erteilt, dass dies so ist.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann stellt den ANTRAG vorliegende Muster-Verordnung betreffend die Widmung des öffentlichen Gutes zu genehmigen.

Beschluss: Es wird mit den Stimmen 16 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich) : 0 : 3 STIMMENTHALTUNGEN (FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher und BFG: Norbert Fenk) folgende Verordnung beschlossen:

V e r o r d n u n g

betreffend die Widmung öffentlichen Gutes.

Gemäß § 64 Abs. 1 der Bgld. GemO, LGBl.Nr. 37/1965 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Laut Vermessungsurkunde GZ. 17859/22 von Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl. Ing. Markus Jobst, 700 Eisenstadt, J. Permayer Straße 11 bzw. 7210 Mattersburg, Gustav Degengasse 5a, werden die Trennstücke

Trennstück 1 vom Grdst.Nr. 6169 mit 18 m²
Trennstück 4 vom Grdst.Nr. 6170 mit 23 m²
Trennstück 6 vom Grdst.Nr. 6171 mit 27 m²
Trennstück 9 vom Grdst.Nr. 6172 mit 11 m²
Trennstück 12 vom Grdst.Nr. 6173 mit 9 m²
Trennstück 15 vom Grdst.Nr. 6174 mit 7 m²

zur Einbeziehung in das Grundstück Nr. 6148 zwecks Verbreiterung der Blumengasse dem öffentlichen Gut gewidmet.

Weiters werden die Trennstücke

Trennstück 3 vom Grdst.Nr. 6169 mit 56 m²
Trennstück 5 vom Grdst.Nr. 6170 mit 69 m²
Trennstück 8 vom Grdst.Nr. 6171 mit 77 m²
Trennstück 11 vom Grdst.Nr. 6172 mit 32 m²
Trennstück 14 vom Grdst.Nr. 6173 mit 25 m²
Trennstück 17 vom Grdst.Nr. 6174 mit 22 m²

zur Einbeziehung in das Grundstück Nr. 6185 (als Verbreiterung des dortigen Weges) dem öffentlichen Gut gewidmet.

Weiters wird eine Teilfläche des Grdst.Nr. 6169 im Ausmaß von 907 m² als öffentliches Gut (Neuerrichtung einer Straße) gewidmet.

ad 25d) Bürgermeisterin Maria Zoffmann teilt mit, dass mit der Oberwarter Gemeinn. Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH eine Vereinbarung für die Tragung der Erschließungskosten im Zuge der Baulandfreimachung in der Blumengasse abgeschlossen werden soll. Der diesbezügliche Vertrag wurde jedem Mitglied des Gemeinderates auf dem Laufwerk My drive zur Verfügung gestellt.

Nachdem keine Fragen gestellt werden, stellt Bürgermeisterin Maria Zoffmann den ANTRAG vorliegendem Vertrag über die Tragung der Erschließungskosten im Zuge der Baulandfreimachung in der Blumengasse mit der Oberwarter Gemeinn. Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH, 7000 Eisenstadt, Bahnstraße 45 abzuschließen. Der Vertrag über die Erschließungskosten wird als Beilage ./B dieser Niederschrift angefügt.

Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen. Es werden 16 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich) : 0 : 3 STIMMENTHALTUNGEN (FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher und BFG: Norbert Fenk) Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG der Bürgermeisterin als mehrheitlich genehmigt.

ad 25e) Bürgermeisterin Maria Zoffmann teilt mit, dass für die neue Straße (Grdst.Nr. 6169) - integriert in das Projekt der OSG - eine Straßenbezeichnung gefunden werden soll und bittet Vorschläge zu machen.

Vizebürgermeister Dragan Kunkic schlägt Bachgasse oder Feldgasse vor.

Als weiterer Vorschlag wird noch der Mühlweg eingebracht.

Seitens der OSG wurden auch zwei Straßenbezeichnungen vorgeschlagen: Am Damm oder Rebengasse.

Nachdem die Tendenz zur Bezeichnung Feldgasse geht, stellt Bürgermeisterin Maria Zoffmann den ANTRAG, die neu entstehende Straße (Grdst.Nr. 6169) als Feldgasse zu bezeichnen. Sie lässt über ihren ANTRAG abstimmen.

Es werden 19 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk, Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ANTRAG der Bürgermeisterin als einstimmig genehmigt.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann unterbricht die Sitzung von 20:48 bis 20:53 Uhr.

Die anwesenden Zuhörer werden gebeten den Sitzungssaal zu verlassen.

ad 26) siehe gesonderte Niederschrift

ad 27) siehe gesonderte Niederschrift

ad 28) siehe gesonderte Niederschrift

ad 29) siehe gesonderte Niederschrift

Nach Behandlung der Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit sind keine Zuhörer mehr vorhanden.

ad 30) Bürgermeisterin Maria Zoffmann teilt mit, dass vor Eingehung in die Tagesordnung der zusätzliche TOP von GR Werner Huf einstimmig beschlossen wurde, soll dieser nun behandelt werden. Sie übergibt das Wort an GR Werner Huf.

GR Werner Huf stellt den ANTRAG, dass seitens der FLG der Gemeinderat ersucht wird, zu beschließen, dass für zukünftige Sitzungen von 2024 bis 2027 verpflichtend für Frau Bürgermeister Zoffmann und die Amtsleiterin OAR Kaiser-Landl nicht mehr als 20 bis 23 Tagesordnungspunkte in die Einladungskurrende aufgenommen und behandelt werden.

Es wird angeregt, keine konkreten Zahlen für die Anzahl der TOPs festzulegen. Sollten von Seiten der Gemeinde die 23 Tagesordnungspunkte bereits festgelegt sein, die einzelnen Fraktionen danach noch Punkte einbringen, wie soll damit dann umgegangen werden.

GR Prof. Dr. Markus Tauber bringt vor, anstatt der Reduzierung der Tagesordnungspunkte, sollte die Einhaltung der Geschäftsordnung in Erinnerung gerufen werden, wie Ruhe, Redezeiten usw.

Nach abgeschlossener Diskussion stellt GR Martina Knakal den ABÄNDERUNGSANTRAG, dass bei Gemeinderatssitzungen einerseits die Anzahl der Tagesordnungspunkte 20 bis 23 nicht überschreiten werden aber andererseits die Einhaltung der Geschäftsordnung strenger überwacht werden soll.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann lässt über den ABÄNDERUNGSANTRAG abstimmen. Es werden 17 (ÖVP: Maria Zoffmann, Martina Knakal, Ronald Fenk, Ing. Marko Löschl und Ersatzmitglied Hannes Buchinger, MA und SPÖ: Dragan Kunkic, Vanessa Sommer, Ing. Alexander Steiner, Mag.^a Claudia Schlag, Christoph Steiner, Stefanie Mladek, Eva-Maria Neuhser, Ing. Franz Bauer und Prof. Dr. Markus Tauber und BFG: Norbert Fenk und FLG: Werner Huf und Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher) : 0 : 2 STIMMENTHALTUNGEN (BFG: Joachim Graf und Ersatzmitglied Wolfgang Skarich) Stimmen abgegeben.

Beschluss: Aufgrund vorliegenden Abstimmungsergebnisses gilt der ABÄNDERUNGSANTRAG als mehrheitlich genehmigt.

ad 31) Unter „Allfälliges“ teilt Bürgermeisterin Maria Zoffmann mit, dass aufgrund der Aussendung der Informationsschreiben betreffend die **Baulandmobilisierungsabgabe** zwei Personen vorgeschrieben haben, eine Rückwidmung ihrer Grundstücke in Grünland landw. genutzte Flächen zu veranlassen. Beide Grundstücke befinden sich mitten im Bauland und könnten nicht als Randgrundstücke rückgewidmet werden.

GV Vanessa Sommer bringt vor, dass die vor dem Kindergarten errichteten „**schlafenden Polizisten**“ ein Risiko darstellen, da keine Hinweistafel angebracht sind, um auf die Bodenveränderung hinzuweisen. Sie persönlich ist froh, dass diese errichtet wurden, um das Tempo zu verringern. In anderen Gemeinden sind diese Bodenschwellen bei weitem nicht so hoch wie diese bei uns. Mehrere Bürger haben dieses Anliegen bereits bei den Mitgliedern der SPÖ vorgebracht. Sie möchte wissen, ob es vielleicht eine andere Ausführung gibt, die nicht so hoch ist, jedoch den gleichen Zweck erfüllen. Bürgermeisterin Maria Zoffmann teilt mit, dass die niedrigste Ausführung angekauft wurde. GR Ing. Franz Bauer regt an, eine Hinweistafel aufzustellen.

GV Vanessa Sommer nimmt, nachdem sie als Schutzherrin des Vizebürgermeisters bezeichnet wurde, Stellung zu den **Vorwürfen bzw. Beleidigungen**, die seitens der FLG über Facebook und persönlichen E-Mails an die Gemeinderäte gegen die SPÖ veröffentlicht wurden. Vorab entschuldigt sie sich bei den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates, dass diese mit dem Thema belästigt wurden. Sie teilt mit, über politische Themen zu schreiben, ob diese nun der Wahrheit entsprechen oder nicht, ist eine Sache. Den Vizebürgermeister in einer Karikatur als AFD-Anhänger, welche von deutschen Behörden als rechtsradikal eingestuft werden, darzustellen, geht eindeutig zu weit. Die veröffentlichten Bilder sind jedermann bekannt. In einem Brief wurde GR Werner Huf danach aufgefordert, das Bild mit dem Beitrag zu löschen und sich bei Vizebürgermeister Dragan Kunkic zu entschuldigen. In einem Antwortschreiben gibt GR Werner Huf dann an, die Entschuldigung seinerseits könne als Vision betrachtet werden, welche nicht erfüllt wird. Nachdem das Antwortschreiben im Namen der FLG-Großhöflein verfasst wurde, meint GV Vanessa Sommer, sie sei von GR Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher enttäuscht, dass er sich in diese Sache hineinziehen lässt. GR Ing. DI (FH) Andreas Kuchelbacher entgegnet, er habe mit diesem Eintrag nichts zu tun. Werner Huf habe diesen gepostet.

GR Martina Knakal fragt nach, um beim Thema zu bleiben, ob die FLG als **Gemeindepolitik Großhöflein** Beiträge auf Facebook veröffentlichen darf. Gemeindepolitik sollte für jedermann zugänglich sein und keine Registrierung als Mitglied erfordern. Diese Seite solle von allen politischen Parteien genutzt werden können und nicht nur von der FLG. Bürgermeisterin Maria Zoffmann informiert, dass sie GR Werner Huf mehrmals schon darauf angesprochen hat.

Bürgermeisterin Maria Zoffmann teilt mit, dass noch kein konkreter Termin für die **nächste Gemeinderatssitzung** festgelegt werden kann, da der Rechnungsabschluss fertiggestellt werden muss. Die Sitzung wird voraussichtlich letzte März oder erste Aprilwoche stattfinden.

GR Werner Huf fragt nach wie hoch der **Kassenkredit** ist. OAR Hildegard Kaiser-Landl teilt mit, dass die Gemeinde keinen Kassenkredit hat. Es wurde lediglich der Beschluss gefasst, sollte einer benötigt werden, dass dieser gemacht werden kann, nicht jedoch einen Kassenkredit aufzunehmen.

GR Werner Huf fragt bei Kassierin Mag.^a Claudia Schlag nach, ob sie bei **Bauaufträgen** die beschlossene Höhe lt. Gemeinderatsbeschluss zu den einzelnen Überweisungsbeträgen kontrolliert. Sie erteilt ihm die Auskunft, sich auf die Amtsverwaltung zu verlassen und keine Beschlüsse kontrolliert.

GR Werner Huf möchte von Kassierin Mag.^a Claudia Schlag wissen, wie oft sie in die Gemeinde geht, um Überweisungen zu unterschreiben. Sie erteilt ihm die Auskunft einmal wöchentlich. Nachdem GR Werner Huf mit dieser Auskunft nicht zufrieden ist, fragt er nach, ob die Kassierin Kaffee trinken geht oder arbeitet.

GV Ing. Alexander Steiner fragt, betreffend der **Nulllohnrunde** der Gemeindefachleute nach. Es wird ihm mitgeteilt, dass daran gearbeitet wird, wie dieser Vereinstopf am besten eingerichtet wird.

Nachdem kein weiterer Tagesordnungspunkt zur Beratung steht, schließt Vorsitzende um 22:25 Uhr die Sitzung.

v. g. g.

Der Schriftführer:

Katrin Baum

Die Bürgermeisterin:

Kerina Zoffmann

Die Protokollfertiger:

[Signature]
[Signature]



Mag. DeRa/RiAl - 8450

NACHTRAG
zur Vereinbarung vom 13.01.2003

abgeschlossen zwischen

1. der **Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**, 7400 Oberwart, OSG-Platz 1, FN 126479z, in der Folge kurz „OSG“ genannt, als Vermieterin, und

2. der **Gemeinde Großhöflein**, vertreten durch die gefertigten Repräsentanten, kurz „Gemeinde“ genannt, als Mieterin andererseits,

wie folgt:

I./

Mit Mietvereinbarung vom 13.01.2003 hat die Gemeinde von der OSG 4 Wohnungen der auf dem Grundstück Nr. 370/1 (vormals Nr. 370) des Grundbuches der KG 30006 Großhöflein errichteten Wohnhausanlage gemietet, um diese für soziale Zwecke, im Speziellen als Wohnraum für ältere Menschen, zur Verfügung zu stellen.

II./

Die Vertragsparteien vereinbaren nunmehr, dass diese 4 Wohnungen in Zukunft nicht nur älteren Menschen zur Verfügung gestellt werden dürfen, sondern auch Personen, die bereits länger als 3 Jahre ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Großhöflein begründet haben, unabhängig von ihrem Alter.

Sollte weder eine ältere Person, noch eine Person, welche bereits länger als 3 Jahre ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde begründet hat einen Mietbedarf gegenüber der Gemeinde äußern, steht es der Gemeinde auch frei, die Wohnungen an andere Personen, die diese Kriterien nicht erfüllen, zu vermieten.

III./

Im Übrigen bleibt die Mietvereinbarung vom 13.01.2003 in sämtlichen Punkten aufrecht und unverändert.

VERTRAG ÜBER ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

- **Marktgemeinde Großhöflein, 7051 Großhöflein, Hauptstraße 37**, vertreten durch die gefertigten Repräsentanten

und

- **Oberwarter gemein. Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH**, Bahnstraße 45, 7000 Eisenstadt im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt

wie folgt:

1.0 Präambel

1.1 Gemäß § 11a Burgenländisches Raumplanungsgesetz können Gemeinden zur Baulandmobilisierung Vereinbarungen mit Grundeigentümern über die Tragung von Erschließungskosten schließen.

1.2 Aus Anlass der geplanten Baulandfreigabe der **Ried Hauslüssl, für die Grundstücke der OSG - Grdst.Nr. 6169, 6170, 6171, 6172, 6173 und 6174, KG Großhöflein**, wird diese Vereinbarung mit dem o.a. Grundeigentümer abgeschlossen.

1.3. Die **Oberwarter gemein. Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH** ist Eigentümer der obgenannten Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 15.339 m². Diese Fläche wird nach Vorliegen des Vermessungsbescheides und der gesamten Abtretungsflächen angepasst.

2.0 Kosten

2.1 Der Grundeigentümer verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, sämtliche Erschließungskosten hinsichtlich der und für die in seinem Eigentum stehenden und zuvor in Punkt 1.3 genannten Grundstücke zu tragen. Das umfasst und beinhaltet sämtliche im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung anfallenden Kosten.

2.2. Unter Erschließungskosten werden die Kosten des Straßenprojekts und der Infrastruktur, die Kosten des Kanalprojekts, die Ersterrichtungskosten des Grünraums und die Kosten der Errichtung des öffentlichen Kanals verstanden, nicht jedoch die Kosten der Benützung des öffentlichen Kanals, denn diese werden den künftigen Nutzern nach dem Bgld. Kanalgesetz vorgeschrieben.

2.3 Die Kosten des Straßenprojekts umfassen insbesondere:

- Projektierungskosten der Straße;

- Errichtungskosten der Straße samt Gehsteigen (zur Blumengasse und auf dem Grdst.Nr. 6169) sowie samt Entwässerung, Straßenbeleuchtung, Straßenraumgestaltung und Straßenmöblierung (Bänke, Bepflanzung, etc.)

2.4 Die Kosten der Infrastruktur umfassen die sonstigen Einbauten wie beispielsweise Wasserleitung, Gasleitung, Strom, Telefon, etc. bis zur Grundstücksgrenze (Hausanschluss!)

2.5 Die Ersterrichtungskosten des Grünraumprojekts umfassen insbesondere:

- Projektierungskosten des neuen Grünraums (grün dargestellte Flächen) durch einen Landschaftsarchitekten (oder einen gleichwertigen Professionisten);
- Errichtungskosten des Grünraums samt Gestaltung (Wege und Kleinplätze), Bepflanzung (Rasen, Büsche, Bäume, etc.), Beleuchtung und Möblierung (Bänke, Kinderspielgeräte, etc.) entsprechend dem gemeinsam festzulegenden Grünraumkonzept, wobei die Letztentscheidung der Marktgemeinde Großhöflein vorbehalten bleibt.

2.6 Der Grundeigentümer verpflichtet sich, sämtliche Projekte (Straßen-, Kanal- und Grünraumprojekt) in Absprache und Abstimmung mit der Marktgemeinde Großhöflein, dem Abwasserverband Eisenstadt-Eisbachtal sowie dem Amt der Burgenländischen Landesregierung Abteilung Wasserbau durch konzessionierte Betriebe erstellen zu lassen. Die Ausführungen (Ausschreibung unter Beachtung der Vorschriften des Bundesvergabegesetzes, Errichtung der Anlagen auf Grundlage dieser Projekte) sind auf eigene Kosten des Grundeigentümers durchzuführen.

Zeitnah nach Fertigstellung des Kanals ist eine TV-Kamerabefahrung durchzuführen und das sowohl für den Schmutz- als auch für den Oberflächenwasserkanal (auch digital zwecks Einarbeitung in den Kanalkataster) sowie ein Dichtheitsprotokoll für den Schmutzwasserkanal zu erstellen. Der Straßenaufbau hat nach den RVS-Richtlinien (03.08.63) zu erfolgen. All dies auf Kosten des Grundeigentümers. Der Marktgemeinde Großhöflein sind alle Ergebnisse der TV-Kamerabefahrung und das Dichtheitsprotokoll unaufgefordert vom Grundeigentümer vorzulegen.

Bei vollständiger Einhaltung der vorstehenden Bedingungen durch den Grundstückseigentümer sind sämtliche Zahlungsverpflichtungen gemäß den Bestimmungen der §§ 4 bis 9 Bgld. Kanalabgabegesetz (Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag, vorläufiger Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag, vorläufiger Nachtragsbeitrag) für das bewilligte Kanalprojekt abgegolten. Die Vertragspartner und ihre Rechtsnachfolger sind daher künftig nur verpflichtet, Kanalbenützungsgebühren zu bezahlen.

3.0 Durchführung des Straßenprojekts

3.1 Unabdingbare Voraussetzung und Bedingung für die Umsetzung des Straßenprojekts ist die (unterirdische) Verlegung und Fertigstellung der gesamten Infrastruktur (Wasser-, Gas- und Stromleitung, Telefon, Kabelfernsehen und Kanal, etc.). Die Infrastruktur muss vor Beginn der Bautätigkeit für das Straßenprojekt bis zur Grundstücksgrenze (Hausanschluss!) vollständig fertig gestellt sein.

3.2 Die Vergabe der notwendigen Arbeiten für die Durchführung der gesamten Baulanderschließung erfolgt durch den Grundstückseigentümer an den jeweiligen

Bestbieter unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Vergabegesetzes.

4.0 Rechtsnachfolger

4.1 Die vom Grundeigentümer gemäß dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen sind von ihm auf alle Rechtsnachfolger zu überbinden. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, diese Verpflichtungen an alle Rechtsnachfolger vollständig zu überbinden und diese ihrerseits zu verpflichten, die Verpflichtungen uneingeschränkt weiter an ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

5.0 Sonstiges

5.1 Aufgrund dieser Vereinbarung entfällt die Verpflichtung des Grundeigentümers gemäß § 9 Abs 2 Z1 Bgld. BauG. Sonstige Verpflichtungen des Grundeigentümers zur Leistung von Kostenbeiträgen gemäß den einschlägigen Gesetzesbestimmungen, insbesondere gemäß § 9 Abs 2 Z 2 und 3 Bgld. BauG (Kosten der Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Kosten von notwendigen Verbreiterungen, etc.) bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und der Grundeigentümer wird von solchen Verpflichtungen nicht befreit.

5.2 Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, sodass jede Vertragspartei ein Original erhält.

Großhöflein, am

Bürgermeisterin Maria Zoffmann

Grundeigentümer

Vizebürgermeister Dragan Kunkic

Gemeindevorstandsmitglied Patrick Jankovits